

Änderungen und Ergänzungen zum Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen – ABD –

Beschlüsse der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen vom 9. Juli 2026

- **ABD Teil A, 2.6. (Entgeltordnung für Religionslehrerinnen und Religionslehrer im Kirchendienst)**
hier: Angleichung einer Protokollnotiz zu § 1 an die Teile A, 2.4. und A, 2.5., Ausschluss gleichzeitigen Bezugs von Funktionszulage und Unterrichtszulage, Änderung des § 2 Tätigkeit an Förderschulen, Änderung des § 3 Tätigkeit an sonstigen Schulen und Änderung des § 4 Tätigkeit an Waldorfschulen

zum 1. September 2026
- **ABD Teil D, 7. (Regelung über die Bewertung der Personalunterkünfte für Beschäftigte)**
hier: Änderungen

rückwirkend zum 1. Januar 2026
- **ABD Teil D, 8. (Regelung über eine ergänzende Leistung an Beschäftigte und Auszubildende)**
hier: Änderungen in Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 10 vom 25. Februar 2026 zum Tarifvertrag über eine ergänzende Leistung an Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer, Auszubildende und dual Studierende des Freistaates Bayern (TV-L) vom 23. Juli 2007

rückwirkend zum 1. April 2026
- **ABD Teil A, 2.15. (Entgeltordnung für Pfarrreferentinnen und Pfarrreferenten)**
hier: Änderung

zum 1. September 2026
- **ABD Teil A, 2.3. (Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst)**
hier: Ergänzung der Regelung zur Praxisanleitung

zum 1. September 2026
- **ABD Teil E, 3. (Richtlinien für die Gewährung von Praktikumsvergütungen (Praktikumsrichtlinie))**
hier: Berücksichtigung des Schulversuchs Heilerziehungspflegerisches Einführungsjahr (HEJ)

zum 1. September 2026

ABD Teil A, 2.6.

(Entgeltordnung für Religionslehrerinnen und Religionslehrer im Kirchendienst)

hier: Angleichung einer Protokollnotiz zu § 1 an die Teile A, 2.4. und A, 2.5., Ausschluss gleichzeitigen Bezugs von Funktionszulage und Unterrichtszulage, Änderung des § 2 Tätigkeit an Förderschulen, Änderung des § 3 Tätigkeit an sonstigen Schulen und Änderung des § 4 Tätigkeit an Waldorfschulen

Artikel 1

Änderung des § 1

- I. Die Protokollnotiz Nr. 4 zu § 1 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt ergänzt:
 1. Dem bisherigen Satz wird die Satznummer „1“ vorangestellt.
 2. Folgender Satz 2 wird angefügt: „§ 17 Absatz 4 Satz 2 Teil A, 1. findet keine Anwendung.“
- II. § 1 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 6 wird folgender Satz 7 angefügt:

„Soweit Beschäftigte neben ihrem Dienst als Religionslehrkraft auch als Gemeindereferentin bzw. Gemeindereferent eingesetzt sind und in dieser Tätigkeit die Funktionszulage gemäß § 1 Absatz 3 Teil A, 2.5. erhalten, erhalten sie keine Unterrichtszulage.“
- III. § 1 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 1. Dem bisherigen Satz wird die Satznummer „1“ vorangestellt.
 2. Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Dies gilt nicht für Religionslehrkräfte, die die Zulage gemäß Absatz 3 (Unterrichtszulage) erhalten.“

Artikel 2

Änderung des § 2

§ 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Vor den Worten: „an prozentualen Entgelterhöhungen teilnimmt“ werden die Worte „ab 01.01.2030“ eingefügt.

Artikel 3 Änderung des § 3

I. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Wörter „, die das Studium der katholischen Theologie an einer wissenschaftlichen Hochschule erfolgreich abgeschlossen haben,“ werden durch die Wörter „mit wissenschaftlichem Hochschulabschluss der katholischen Theologie (Magister, Diplom (Univ.))“ ersetzt.
- b) Die Buchstaben a bis c werden wie folgt gefasst:
 - „a. an Realschulen,
 - b. an Gymnasien,
 - c. an beruflichen Schulen“

2. Satz 2 wird aufgehoben.

3. Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:

„2Für ihre gesamte Tätigkeit an Gymnasien und Beruflichen Oberschulen erhalten sie darüber hinaus eine Oberstufenzulage, wenn ihnen die uneingeschränkte Unterrichtserlaubnis für die jeweilige Schulart erteilt wurde. 3Die Höhe der Oberstufenzulage beträgt ab 01.09.2026 111,85¹ Euro.

¹Der Zulagenbetrag nimmt an allgemeinen Entgelterhöhungen teil.“

4. Folgende Protokollnotiz wird angefügt:

„Protokollnotiz zu § 3 Absatz 1:

1. Andere wissenschaftliche Hochschulabschlüsse (z. B. Staatsexamen Lehramt) können anerkannt werden, sofern sie einschlägig und gleichwertig sind. Ein Bachelorabschluss erfüllt nicht das Kriterium der Gleichwertigkeit.
2. Religionslehrkräfte, die eine Zulage nach § 3 Absatz 1 erhalten, erhalten für diese Tätigkeit die Zulagen gemäß § 1 Absätze 2 (allgemeine Zulage) und 3 (Unterrichtszulage) nicht bzw. nicht mehr.
3. Religionslehrkräfte, die ein Entgelt nach Entgeltgruppe 13 erhalten, erhalten keine Zulagen nach § 1 Absätzen 2 (allgemeine Zulage) und 3 (Unterrichtszulage).
4. Religionslehrkräfte, die ein Entgelt nach Entgeltgruppe 14 erhalten, erhalten keine Zulagen nach § 1 Absätzen 2 (allgemeine Zulage) und 3 (Unterrichtszulage) und § 3 Absatz 1 Satz 2 (Oberstufenzulage).“

II. § 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Wörter „, die das Studium der Religionspädagogik an einer Hochschule erfolgreich abgeschlossen haben,“ werden durch die Wörter „mit Hochschulabschluss der Religionspädagogik (Bachelor, Dipl. (FH))“ ersetzt.

-
- b) Die Reihenfolge der Buchstaben a bis c wird wie folgt geändert:
- „a. an Realschulen,
 - b. an Gymnasien (bis höchstens 10. Jahrgangsstufe),
 - c. an beruflichen Schulen“
2. Dem bisherigen Satz wird die Satznummer „1“ vorangestellt und es werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:
- „2Sie erhalten eine Zulage gemäß § 1 Absatz 2 (allgemeine Zulage), sofern sie die Voraussetzungen erfüllen. 3Beträgt zum Zeitpunkt des Beginns der Zulagengewährung nach Satz 1 der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt gegebenenfalls einschließlich der Zulagen nach § 1 Absätze 2 (allgemeine Zulage) und 3 (Unterrichtszulage) einerseits und dem Tabellenentgelt der Entgeltgruppe 11 gegebenenfalls einschließlich der Zulage nach § 1 Absatz 2 (allgemeine Zulage) andererseits, ab 01.09.2026 weniger als 102,80 Euro, so erhält die Religionslehrkraft während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrages diesen Betrag als Garantiebtrag¹.
1Der Garantiebtrag nimmt an allgemeinen Entgelterhöhungen teil.“
3. Die Protokollnotiz zu § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „Protokollnotiz zu § 3 Absatz 2:“
- b) Der bisherige Wortlaut wird durch folgende Nummern 1 und 2 ersetzt:
- „1. Andere Hochschulabschlüsse können anerkannt werden, sofern sie einschlägig und gleichwertig sind.
 - 2. Religionslehrkräfte, die eine Zulage nach § 3 Absatz 2 Satz 1 erhalten, erhalten für diese Tätigkeit die Zulage gemäß § 1 Absatz 3 (Unterrichtszulage) nicht bzw. nicht mehr.“

Artikel 4 **Änderung des § 4**

- I. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- 1. In Satz 1 werden die Wörter „Klassen 1–4“ durch die Wörter „Jahrgangsstufen 1 bis 4“ ersetzt.
 - 2. Satz 2 wird durch folgenden Satz ersetzt:
„2§ 1 Absätze 2 (allgemeine Zulage) und 3 (Unterrichtszulage) finden Anwendung.“

II. § 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Wörter „, die das Studium der Religionspädagogik an einer Hochschule erfolgreich abgeschlossen haben,“ durch die Wörter „mit Hochschulabschluss der Religionspädagogik (Bachelor, Dipl. (FH))“ und die Wörter „Klassen 5–10“ durch die Wörter „Jahrgangsstufen 5 bis 10“ ersetzt.
2. Dem bisherigen Satz wird die Satznummer „1“ vorangestellt, und es werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:

„2Sie erhalten eine Zulage gemäß § 1 Absatz 2 (allgemeine Zulage), sofern sie die Voraussetzungen erfüllen. 3Beträgt zum Zeitpunkt des Beginns der Zulagengewährung nach Satz 1 der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt gegebenenfalls mit Zulagen nach § 1 Absätze 2 (allgemeine Zulage) und 3 (Unterrichtszulage) einerseits und dem Tabellenentgelt der Entgeltgruppe 11 gegebenenfalls mit Zulage nach § 1 Absatz 2 (allgemeine Zulage) andererseits ab 01.09.2026 weniger als 102,80 Euro, so erhält die Religionslehrkraft während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrages diesen Betrag als Garantiebtrag¹.

1Der Garantiebtrag nimmt an allgemeinen Entgelterhöhungen teil.“
3. Nach Absatz 2 wird folgende Protokollnotiz eingefügt:

„Protokollnotiz zu § 4 Absatz 2:

 1. Andere Hochschulabschlüsse können als gleichwertig anerkannt werden, sofern sie einschlägig sind.
 2. Religionslehrkräfte, die eine Zulage nach § 4 Absatz 2 erhalten, erhalten für diese Tätigkeit die Zulage gemäß § 1 Absatz 3 (Unterrichtszulage) nicht bzw. nicht mehr.“

III. § 4 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Religionslehrkräfte mit wissenschaftlichem Hochschulabschluss der katholischen Theologie (Magister, Diplom (Univ.)) erhalten für ihre Tätigkeit an Waldorfschulen in den Jahrgangsstufen 5 bis 13 eine Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zu derjenigen Stufe der Entgeltgruppe 13, die der erreichten Stufe der Entgeltgruppe entspricht, in die die Religionslehrkraft eingruppiert ist.“
2. Die Protokollnotiz zu § 4 Absatz 2 und 3 wird aufgehoben.
3. Nach Absatz 3 wird folgende Protokollnotiz eingefügt:

„Protokollnotiz zu § 4 Absatz 3:

 1. Andere wissenschaftliche Hochschulabschlüsse (z. B. Staatsexamen Lehramt) können anerkannt werden, sofern sie einschlägig und gleichwertig sind. Ein Bachelorabschluss erfüllt nicht das Kriterium der Gleichwertigkeit.

-
2. Religionslehrkräfte, die eine Zulage nach § 4 Absatz 3 erhalten, erhalten für diese Tätigkeit die Zulagen gemäß § 1 Absätze 2 (allgemeine Zulage) und 3 (Unterrichtszulage) nicht oder nicht mehr.“

Artikel 5

Inkrafttreten

Diese Änderungen treten zum 1. September 2026 in Kraft.

ABD Teil D, 7.

(Regelung über die Bewertung der Personalunterkünfte für Beschäftigte)

hier: Änderungen

Artikel 1

Änderungen des ABD Teil D, 7.

Das ABD Teil D, 7. wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 wird wie folgt geändert:

„Wertklasse	Personalunterkünfte	Euro je m² Nutzfläche monatlich
1	ohne ausreichende Gemeinschaftseinrichtungen	9,57
2	mit ausreichenden Gemeinschaftseinrichtungen	10,60
3	mit eigenem Bad oder Dusche	12,13
4	mit eigener Toilette und Bad oder Dusche	13,49
5	mit eigener Kochnische, Toilette und Bad oder Dusche	14,37“

2. In § 3 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Regelung über die Bewertung der Personalunterkünfte für Beschäftigte wird der Betrag „5,67 Euro“ durch „5,73 Euro“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2026 in Kraft.

ABD Teil D, 8.

(Regelung über eine ergänzende Leistung an Beschäftigte und Auszubildende)

hier: Änderungen in Umsetzung des Änderungs-
tarifvertrags Nr. 10 vom 25. Februar 2026 zum
Tarifvertrag über eine ergänzende Leistung an
Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer, Auszubildende
und dual Studierende des Freistaates Bayern
(TV-L) vom 23. Juli 2007

Artikel 1

Änderungen des ABD Teil D, 8.

ABD Teil D, 8. wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach dem Wort „Beschäftigte“ wird ein Komma eingefügt.
 - b) Die Worte „sowie Auszubildende“ werden durch die Worte „Auszubildende und dual Studierende“ ersetzt.
 - c) Die Worte „Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnisses“ werden durch die Worte „Arbeits-, Ausbildungs- bzw. Studienverhältnisses“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Beschäftigte erhalten eine ergänzende Leistung

 - a) ab 1. April 2026 bis 28. Februar 2027 in Höhe von 154,76 Euro,
 - b) ab 1. März 2027 bis 31. Dezember 2027 in Höhe von 157,86 Euro,
 - c) ab 1. Januar 2028 in Höhe von 159,44 Euro monatlich.“
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten und dual Studierende erhalten eine ergänzende Leistung

 - a) ab 1. April 2026 bis 28. Februar 2027 in Höhe von 77,36 Euro,
 - b) ab 1. März 2027 bis 31. Dezember 2027 in Höhe von 78,91 Euro,
 - c) ab 1. Januar 2028 in Höhe von 79,70 Euro monatlich.“
 - c) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dieser Grenzbetrag beträgt für

-
- a) Beschäftigte
 - aa) ab 1. April 2026 bis 28. Februar 2027 4.503,47 Euro,
 - bb) ab 1. März 2027 bis 31. Dezember 2027 4.593,54 Euro,
 - cc) ab 1. Januar 2028 4.639,48 Euro,
 - b) Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten und dual Studierende
 - aa) ab 1. April 2026 bis 28. Februar 2027 1.644,17 Euro,
 - bb) ab 1. März 2027 bis 31. Dezember 2027 1.704,17 Euro,
 - cc) ab 1. Januar 2028 1.734,17 Euro
- monatlich.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Beschäftigte erhalten für jedes Kind, für das ihnen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz tatsächlich gezahlt wird, eine ergänzende Leistung für Kinder

 - a) ab 1. April 2026 bis 28. Februar 2027 in Höhe von 41,27 Euro,
 - b) ab 1. März 2027 bis 31. Dezember 2027 in Höhe von 42,10 Euro,
 - c) ab 1. Januar 2028 in Höhe von 42,52 Euro

monatlich.“
- b) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Dieser Kindergrenzbetrag beträgt

 - a) ab 1. April 2026 bis 28. Februar 2027 6.186,23 Euro,
 - b) ab 1. März 2027 bis 31. Dezember 2027 6.309,95 Euro,
 - c) ab 1. Januar 2028 6.373,05 Euro

monatlich.“
- c) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten und dual Studierende erhalten für jedes Kind, für das ihnen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz tatsächlich gezahlt wird, eine ergänzende Leistung für Kinder

 - a) ab 1. April 2026 bis 28. Februar 2027 in Höhe von 41,27 Euro,
 - b) ab 1. März 2027 bis 31. Dezember 2027 in Höhe von 42,10 Euro,
 - c) ab 1. Januar 2028 in Höhe von 42,52 Euro

monatlich.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungen treten rückwirkend zum 1. April 2026 in Kraft.

ABD Teil A, 2.15.
(Entgeltordnung für Pfarrreferentinnen und
Pfarrreferenten)
hier: Änderung

Artikel 1
Änderung des ABD Teil A, 2.15.

Das ABD Teil A, 2.15. wird wie folgt geändert:

§ 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Satz 1 gilt auch für die nach § 1 gewährten Zulagen.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Änderung tritt mit Wirkung zum 1. September 2026 in Kraft.

ABD Teil A, 2.3.

(Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst)

hier: Ergänzung der Regelung zur Praxisanleitung

Artikel 1

Änderung des ABD Teil A, 2.3.

In ABD Teil A, 2.3. Nummer 30 wird die Anmerkung 1a. wie folgt geändert:

1. Nach dem Wort „Heilerziehungspfleger“ werden folgende Worte eingefügt: „sowie in der Weiterqualifikation von Assistenzkräften zur Ergänzungskraft von pädagogischen Ergänzungskräften zur pädagogischen Fachkraft“.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt zum 1. September 2026 in Kraft.

ABD Teil E, 3.

(Richtlinien für die Gewährung von Praktikumsvergütungen (Praktikumsrichtlinie))

hier: Berücksichtigung des Schulversuchs Heilerziehungspflegerisches Einführungsjahr (HEJ)

Artikel 1

Änderung des ABD Teil E, 3.

Die Nummer 2.1.1 ABD Teil E, 3. wird wie folgt geändert:

1. Nach dem Wort „(SEJ)“ werden folgende Worte eingefügt:
„und im Heilerziehungspflegerischen Einführungsjahr (HEJ)“.
2. Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
„(3) Praktikantinnen/Praktikanten im Heilerziehungspflegerischen Einführungsjahr gemäß KMBek 2230.1.3-K Schulversuch ‚Modernisierung der Heilerziehungspflegeausbildung‘ – Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 29. Juli 2024, Az. VI.8-BS9641.0-5/45/3), erhalten mindestens 50 % der Ausbildungsvergütung für das zweite Ausbildungsjahr nach der Regelung über eine Vergütung für Auszubildende (§ 8 Absatz 1 ABD Teil E, 1b.).“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt zum 1. September 2026 in Kraft.